



## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 19. Oktober 2021

**Industriekeramikerin EFZ/Industriekeramiker EFZ**  
**Céramiste industriel CFC/céramiste industrielle CFC**  
**Ceramista industriale AFC**

**Berufsnummer 39508**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Industriekeramikerin/Industriekeramiker EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 5. September 2024

erlassen durch Ziegelindustrie Schweiz am 10. September 2024

aufzufinden unter [www.ziegelindustrie.ch](http://www.ziegelindustrie.ch)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail .....</b>	<b>6</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit.....</i>	6
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse.....</i>	12
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>	12
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote .....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation .....</b>	<b>13</b>
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung .....</i>	13
6.2	<i>Bestehen der Prüfung.....</i>	13
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....</i>	13
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....</i>	13
6.5	<i>Prüfungswiederholung .....</i>	13
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	13
6.7	<i>Archivierung.....</i>	13
	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>14</b>
	<b>Anhang: Übersicht über die Unterlagen für das Qualifikationsverfahren.....</b>	<b>15</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Industriekeramikerin/Industriekeramiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 19. Oktober 2021. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Industriekeramikerin/Industriekeramiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 19. Oktober 2021. Massgeblich für die QV ist insbesondere Kapitel 4 Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)  
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, [vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch)  
oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

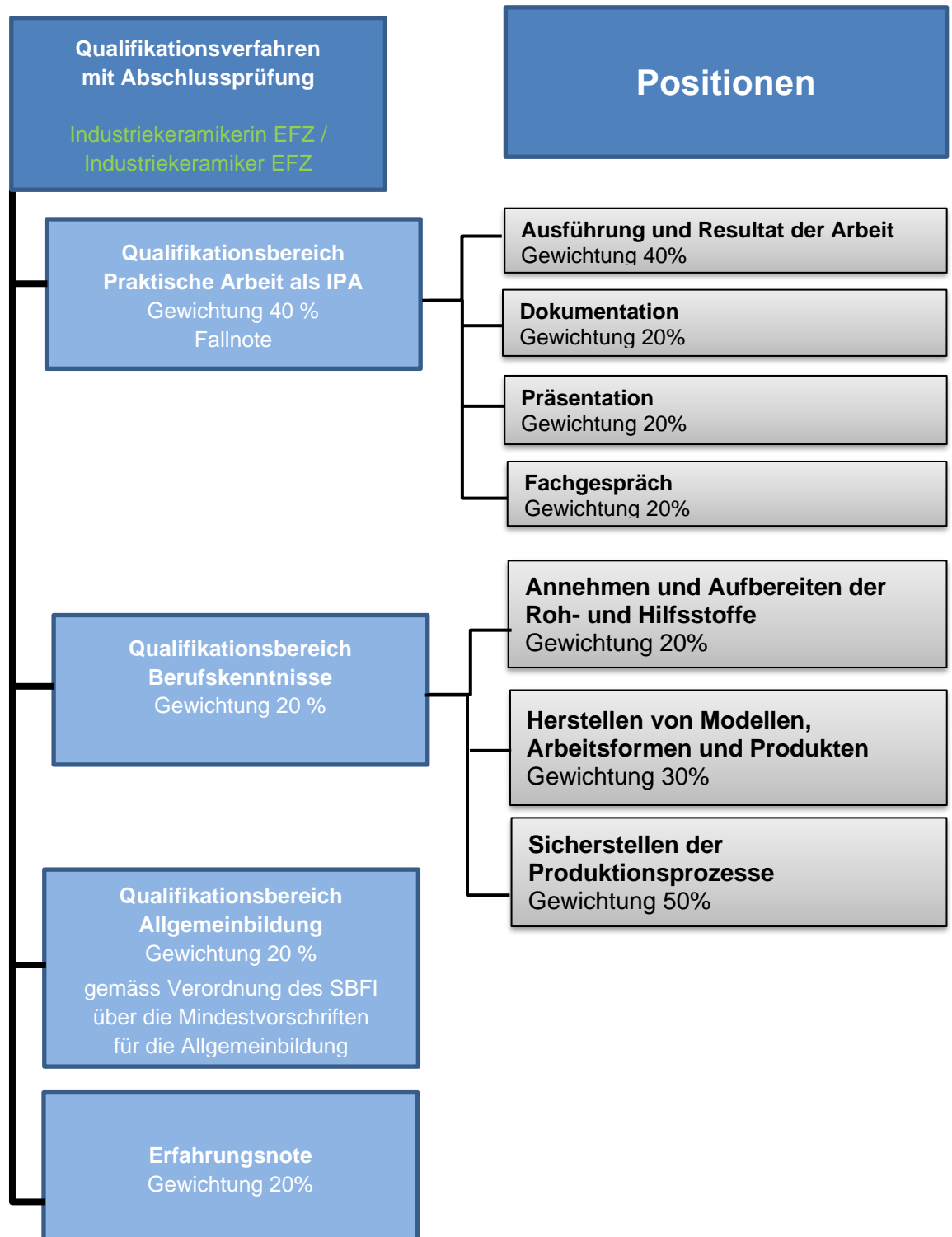
### **3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht**

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei individueller praktischer Arbeit (IPA):**



Die Gesamtnote wird auf eine  
Dezimalstelle  
gerundet

In den Bildungserlassen  
festgehaltene Positionen werden auf  
ganze oder halbe Noten gerundet

#### **Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## **4 Die Qualifikationsbereiche im Detail**

### **4.1 Qualifikationsbereich individuelle praktische Arbeit**

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Eine IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten innerhalb eines Berufes oder Berufsfelds. Die Kandidatin oder der Kandidat führt im Lehrbetrieb im berufspraktischen Alltag mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen Auftrag aus, der einen praktischen Nutzen zum Ziel hat.

Die IPA kann auf folgenden Auftrags-Varianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produktes,
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projektes,
- ein betrieblicher Prozess oder ein Teilprozess,
- eine Dienstleistung oder Ausschnitte aus Dienstleistungsprozessen.

Der zeitliche Umfang einer IPA ist in der Bildungsverordnung mit einer Zeitspanne von 8 bis 28 festgelegt. Sie wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt, sofern sie nicht saisonal ausgerichtet sein muss.

Der Qualifikationsbereich beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	40%
2	Dokumentation	20 %
3	Präsentation	20 %
4	Fachgespräch	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Bewertungsformular respektive in den einzelnen Beurteilungsbogen definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

Die im Rahmen der IPA überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags.

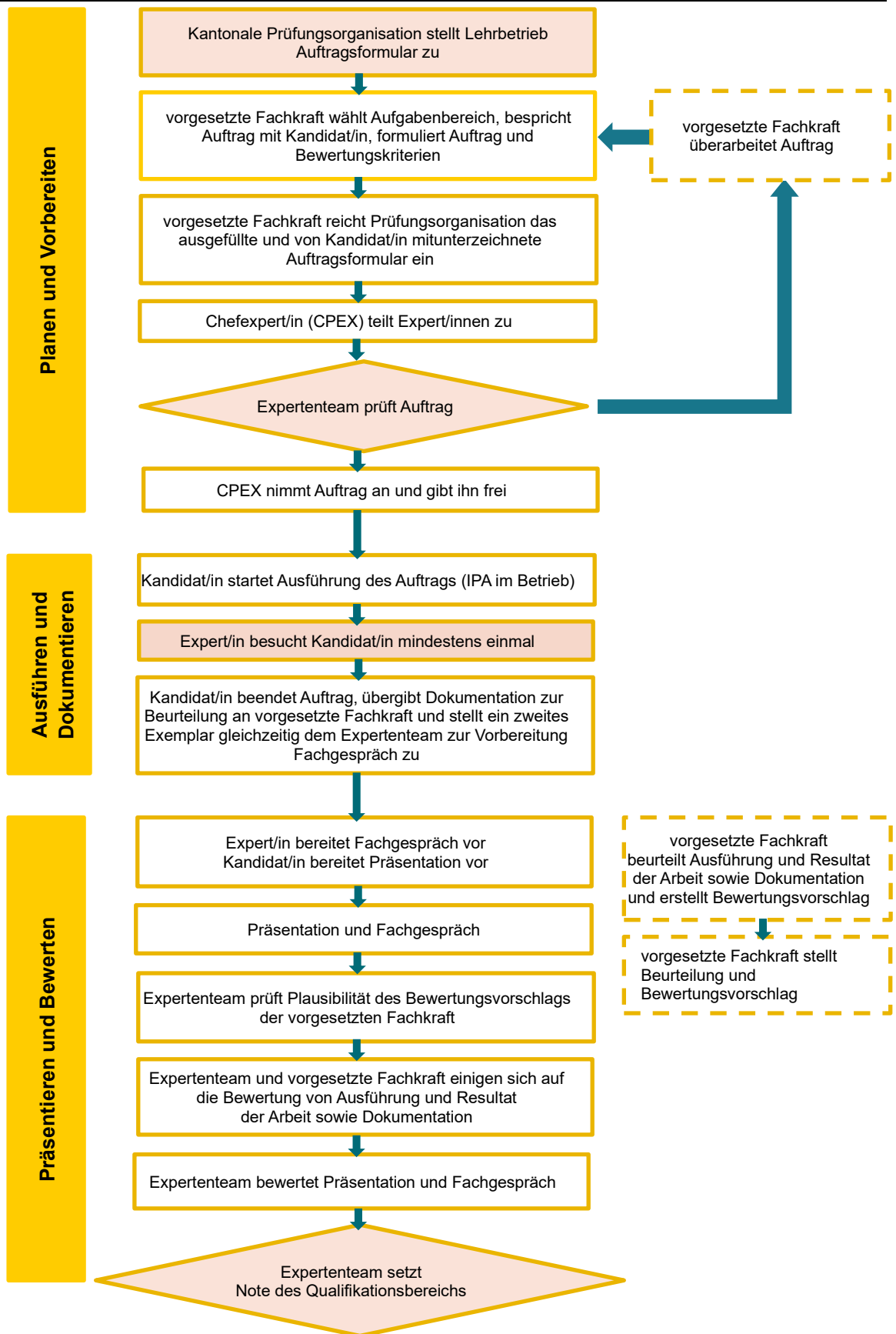
*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### **Ablauf der individuellen praktischen Arbeit**

Das Schema auf der nachfolgenden Seite zeigt den Verlauf der IPA in den drei Phasen: Planen und Vorbereiten, Ausführen und Dokumentieren sowie Präsentieren und Bewerten. Bei den rot hinterlegten Angaben handelt es sich um kantonale Vorgaben, welche je nach Kanton anders geregelt sind.

---

<sup>2</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»





## Phase 1: Planen und Vorbereiten

Die kantonale Prüfungsorganisation stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Prüfungsorgane, die vorgesetzte Fachkraft sowie die Kandidatinnen und Kandidaten über die Modalitäten und Fristen für die Ausführung der IPA ausreichend und rechtzeitig informiert sind.

Sie setzt entsprechend geschulte Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) ein.

Sie stellt dem Lehrbetrieb das Auftragsformular zur IPA zu.

Die vorgesetzte Fachkraft formuliert den Auftrag. Dieser basiert auf folgenden Kriterien:

- die Kandidatin oder der Kandidat erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs;
- der Auftrag enthält Handlungskompetenzen aus mindestens zwei Handlungskompetenzbereichen, im Falle des Schwerpunktes Grobkeramik enthält der Auftrag Handlungskompetenzen aus allen drei Handlungskompetenzbereichen;
- der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzen und Handlungskompetenzbereiche sind messbar oder beobachtbar.

Die vorgesetzte Fachkraft reicht der Prüfungsorganisation den Auftrag für die IPA fristgerecht ein (siehe Anhang). Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- die veranschlagte Ausführungsdauer;
  - der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin);
  - Bezeichnung der mit dem Auftrag geprüften Handlungskompetenzen aus der Mindestanzahl der Handlungskompetenzbereiche;
  - das vorgesehene und mit der Kandidatin oder dem Kandidaten besprochene Bewertungsformular mit den entsprechenden Bewertungsbogen;
  - den Termin für die Präsentation und das Fachgespräch.
- 
- Der Auftrag und die ergänzenden Angaben und Unterlagen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnisnahme unterbreitet und von ihr oder ihm mitunterzeichnet.
  - Sofern der Auftrag nicht aus dem normalen Spektrum des Arbeitsplatzes stammt; nicht seinem Schwerpunkt gemäss Bildungsplan entspricht; der Auftrag nicht durch einen durchschnittlich qualifizierten Mitarbeitenden gelöst werden kann; oder nicht mit den gängigen Mitteln und Methoden dem Arbeitsplatz entsprechend lösbar ist, kann die Kandidatin oder der Kandidat den Auftrag zuhanden der vorgesetzten Fachkraft zurückweisen. Mit der Unterzeichnung des Auftrages bestätigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass er mit der Aufgabenstellung und den Bewertungskriterien sowie der Gewichtung ebendieser einverstanden ist.



Mindestens ein Mitglied des von der Chefexpertin oder dem Chefexperten (CPEX) eingesetzten Expertenteams prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan sowie auf die formelle Vollständigkeit. Entspricht der Auftrag den Kriterien, gibt die Expertin oder der Experte die Ausführung frei und orientiert die vorgesetzte Fachkraft. Bei Mängeln weist sie oder er den Auftrag zur Bereinigung an die vorgesetzte Fachkraft zurück.

Sie oder er vereinbart mit der vorgesetzten Fachkraft den genauen Zeitpunkt der Ausführung.

## **Phase 2: Ausführen und Dokumentieren**

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe beginnen. Der Auftrag wird als Einzelarbeit und weitgehend selbständig ausgeführt. Sind weitere Personen zur Unterstützung wie z.B. schweres Tragen oder Ähnliches notwendig, ist dies gestattet. Dies muss transparent dokumentiert und begründet werden.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der IPA darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbaren betrieblichen Einflüssen oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich die vorgesetzte Fachkraft und das zugewiesene Mitglied des Expertenteams über den Zeitpunkt des Abbruchs.

Während der Ausführung des Auftrags wird die Kandidatin oder der Kandidat mindestens einmal durch ein Mitglied des Expertenteams besucht.<sup>3</sup> Dabei werden das Zeitmanagement und der Stand der Auftragserfüllung überprüft, das Arbeitsjournal durchgesehen und ein kurzes Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Themen wie Informationsbeschaffung, Arbeitsweise und Hilfestellungen geführt. Beobachtungen während des Besuchs/der Besuche werden durch die Expertin oder den Experten schriftlich festgehalten (siehe Anhang).

Die vorgesetzte Fachkraft notiert Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise der Kandidatin oder des Kandidaten, der Informationsbeschaffung und der Kommunikation mit beteiligten Partnern (Kundschaft, Lieferanten etc.).

Das Mitglied des Expertenteams hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungsort.

---

<sup>3</sup> Die Anzahl Besuche ist kantonal geregelt.

Die **Dokumentation** ist Bestandteil der IPA und umfasst insbesondere:

- Titelblatt und Inhaltsverzeichnis;
- Einleitung;
- Beschreiben des Arbeitsprozesses einschliesslich:
  - Auftrag;
  - Planung der Auftragserfüllung;
  - Arbeitsjournal: Die Kandidatin oder der Kandidat hält darin regelmässig das Vorgehen, den Arbeitsfortschritt (inkl. Begründungen/Bemerkungen) und den Stand der Auftragserfüllung sowie sämtliche fremde Hilfestellungen und besonderen Vorkommnisse (z.B. Stellvertretungen der vorgesetzten Fachkraft, Arbeitsunterbrüche, organisatorische Probleme und Abweichungen von der Soll-Planung) fest;
- Unterlagen, die der Nachvollziehbarkeit der Ausführungen dienen;
- Schlusswort mit Fazit;
- Anhang.

Die Kandidatin oder der Kandidat übergibt ein Exemplar der Dokumentation nach Abschluss des Auftrags der vorgesetzten Fachkraft zur Beurteilung. Ein zweites Exemplar der Dokumentation stellt sie oder er gleichzeitig dem Expertenteam zu. Die Bewertung der Dokumentation erfolgt durch die vorgesetzte Fachkraft. Die daraus resultierende Note gilt als Notenempfehlung, die durch das Expertenteam zu überprüfen und zu bestätigen oder in Absprache mit der vorgesetzten Fachkraft anzupassen ist.

### **Phase 3: Präsentieren und Bewerten**

Im Rahmen der **Präsentation** stellt die Kandidatin oder der Kandidat dem Expertenteam die Ausführung des Auftrags sowie das Ergebnis vor und beantwortet im nachfolgenden **Fachgespräch** auftragsbezogene ergänzende Fragen. Die Präsentation dauert 10 Minuten. Das anschliessende Fachgespräch dauert 20 Minuten. Die vorgesetzte Fachkraft kann der Präsentation und dem Fachgespräch mit dem Einverständnis der Kandidatin oder dem Kandidaten beiwohnen. Sie hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

Die Präsentation und das Fachgespräch (Positionen 3 und 4) werden vom Expertenteam bewertet.

Danach erfolgt die **Bewertung** der IPA. Das Expertenteam und die vorgesetzte Fachkraft einigen sich über die Notengebung für Ausführung und Resultat der Arbeit sowie Dokumentation (Positionen 1 und 2). Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin oder der Chefexperte. Abweichungen sind von ihr oder ihm zu begründen.

Die Note des Qualifikationsbereichs IPA ist das Mittel aus der Summe der gewichteten Positionsnoten.

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Annehmen und Aufbereiten der Roh- und Hilfsstoffe	30 Min.	20 %
2	Herstellen von Modellen, Arbeitsformen und Produkten	60 Min.	30 %
3	Sicherstellen der Produktionsprozesse	90 Min.	50 %

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

## 4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Prüfungsorganisation.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für die Industriekeramiker/innen EFZ treten am 1. Januar 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

10. September 2024

Ziegelindustrie Schweiz

Der Präsident

Der Geschäftsführer



.....  
Michael Fritsche



.....  
Benjamin Schmid

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 21. Juni 2024 und auf dem Zirkularweg am 5. September 2024 die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Industriekeramikerin EFZ und Industriekeramiker EFZ verabschiedet.

## Anhang: Übersicht über die Unterlagen für das Qualifikationsverfahren

Dokument	Bezeichnung	K	VF	PEX	CPEX	Bezugsquelle
<b>Anhänge zu den Ausführungsbestimmungen</b> (Beginn Dateiname mit QV01X)						
QV01	Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Industriekeramikerin EFZ / Industriekeramiker EFZ	x	x	x	x	Ziegelindustrie Schweiz <a href="http://www.ziegelindustrie.ch/industriekeramiker/">www.ziegelindustrie.ch/ industriekeramiker/</a>
QV011	Anhang 1: Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten IPA	x	x	x	x	
QV012	Anhang 2: Erläuterungen zur Aufgabenstellung IPA		x	(x)		
QV013	Anhang 3: Erläuterungen Freigabekriterien für die Aufgabenstellung IPA		(x)	x	x	
QV014	Anhang 4: Wegleitung zum Erstellen der Dokumentation im Rahmen der IPA	x	(x)	(x)		
<b>Arbeitsdokumente</b> (Beginn Dateiname mit QV02X)						
QV021	Aufgabenstellung und Aufgabenbeurteilung IPA	x	x	x	x	Ziegelindustrie Schweiz <a href="http://www.ziegelindustrie.ch/industriekeramiker/">www.ziegelindustrie.ch/ industriekeramiker</a>
QV022	Bewertungsformular mit Bewertungsbogen und Bewertungskriterien IPA	x	x	x	x	
QV023	Arbeitsjournal IPA	x	x	x		
QV024	Hilfsblatt Expertenbesuch im Rahmen der IPA			x	(x)	
<b>Notenblätter</b>						
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Industriekeramikerin EFZ/Industriekeramiker EFZ				(x)	x	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote: Notenblatt der Berufsfachschule						Schule für Gestaltung Bern und Biel (SfG BB)

K:	Kandidat/in
VF:	Vorgesetzte Fachkraft
PEX:	Prüfungsexperten / Expertenteam
CPEX:	Chef-Prüfungsexperte
x:	Dokument relevant für / Zum Nutzen von
(x):	Kenntnis des Dokuments empfehlenswert